



Regionalplan OWL

Umweltprüfung zur Neuaufstellung
des Regionalplans OWL



Umweltbericht Anhang A

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden
Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen

Bezirksregierung Detmold
Regionalplanungsbehörde



ENTWURF

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL

Anhang A

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur
vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten
Einzelfestlegungen



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner

Bezirksregierung Detmold

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur
vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten
Einzelfestlegungen

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M. Sc. Dominik Ropers

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 21.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Änderungen zur 2. Offenlage	3
2	Allgemeine methodische Vorgehensweise.....	6
2.1	Art der Planfestlegungen für die vertiefte Prüfung	6
2.2	Auswahl der vertieft zu prüfenden Einzelflächen	7
2.3	Überblick über Inhalt und Methodik der Prüfbögen	10
2.4	Plausibilitätsprüfung.....	11
3	Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien.....	12
3.1	Menschen und menschliche Gesundheit	12
3.1.1	Kurorte/-gebiete, Erholungsorte	13
3.1.2	Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume).....	14
3.1.3	Wohnen.....	15
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	17
3.2.1	FFH- und Vogelschutzgebiete	18
3.2.2	Naturschutzgebiete	20
3.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	20
3.2.4	Schutzwürdige Biotope	22
3.2.5	Gesetzlich geschützte Biotope	23
3.2.6	Biotopverbundflächen inkl. zielartenbezogene Biotopverbundflächen	23
3.3	Boden.....	24
3.4	Fläche	26
3.5	Wasser.....	26
3.5.1	Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete	27
3.5.2	Überschwemmungsgebiete	29
3.5.3	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	29
3.6	Klima/Luft	31
3.7	Landschaft	35
3.7.1	Landschaftsbild	36
3.7.2	Naturparke	37
3.7.3	Landschaftsschutzgebiet	37
3.7.4	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	38
3.7.5	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	38
3.7.6	Waldflächen	39
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	39
3.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	40
3.8.2	Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	41
3.8.3	Kulturgüter mit Raumwirkung (kulturlandschaftsprägende Objekte / Bereiche).....	41
3.8.4	Sonstige Sachgüter	41
4	Zusammenfassende schutzgutübergreifende Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	42
4.1	Kriterien mit höherem Gewicht	42

4.2	Kriterien mit geringerem Gewicht	43
4.3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit	43
5	Quellenverzeichnis	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	12
Tab. 2	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	17
Tab. 3	Planungsrelevante Tierarten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans OWL (LANUV 2019)	21
Tab. 4	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	24
Tab. 5	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	27
Tab. 6	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Klima/Luft	32
Tab. 7	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft.....	35
Tab. 8	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Kultur- und sonstige Sachgüter.....	39

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Im Anhang A soll die Prüfmethode der Strategischen Umweltprüfung, welche in Kap. 2 des Umweltberichtes erläutert wird, in Bezug auf die Prüfung von räumlich-konkreten Einzelfestlegungen im Regionalplan vertiefend dargelegt werden. Kapitel 2 greift hierzu die Grundstruktur der Prüfung selbst auf und benennt die genauer betrachteten regionalplanerischen Festlegungen. Kapitel 3 stellt die den Schutzgütern zugeordneten Kriterien im Detail vor und differenziert dabei auch, ob jeweils nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Kriteriums oder auch eine Lage eines schutzwürdigen Kriteriums im Umfeld relevant ist. Anschließend werden die textlichen Ausführungen in eine zusammenfassende Gesamtschau der Bewertungsvorschriften überführt. Kapitel 4 erläutert die Gewichtung der Kriterien bei der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

1.2 Änderungen zur 2. Offenlage

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 sind von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern sowie Städten und Gemeinden, Kreisen, berufsständischen Kammern sowie Fachbehörden Stellungnahmen eingegangen, welche im Rahmen der Synopse fachlich geprüft, inhaltlich bewertet und erwidert worden sind.

Die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs in Folge des Beteiligungsverfahrens macht auch eine Aktualisierung der Umweltprüfung erforderlich. So sind unter anderem bei Anpassungen von vertieft zu prüfenden Planfestlegungen auch deren Umweltauswirkungen neu zu prüfen. Im Hinblick auf die Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe der vertiefenden Prüfung sind vor allem die seit der ersten Offenlage aktualisierten oder neu hinzugekommenen Datengrundlagen von Bedeutung. Diese machen es zum Teil erforderlich, die Prüfmethode entsprechend anzupassen. Die Änderungen in der vorliegenden Fassung gegenüber der Unterlage zur ersten Offenlage werden im Folgenden erläutert.

FFH-Lebensraumtypen

Die Natura 2000-Gebietsdaten sowie die Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen wurden in überarbeiteter und aktualisierter Fassung in die FFH-Vorprüfungen bzw. die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen.

Naturschutzgebiete

Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete im Kreis Minden-Lübbecke wurden im Rahmen der neuen Landschaftspläne überarbeitet und aktualisiert in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen.

Wasserschutzgebiete

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der 1. Offenlage wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete für den gesamten Planungsraum in überarbeiteter und aktualisierter Fassung in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen.

Überschwemmungsgebiete

In der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Hochwasserschutz neu gefasst (I.1.1 (Z) und I.1.2 (G) BRPHVAnI). Aufgrund dessen wurde eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. In enger Abstimmung mit dem Dezernat für Wasserwirtschaft erfolgte im Sommer 2021 eine vorgezogene vertiefte Überprüfung und Überarbeitung der Prüfgebiete des Regionalplanentwurfs. Hierbei wurden auch die wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse aus den vergangenen „extremen“ Hochwasserereignissen berücksichtigt. Auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit bei Eintritt eines Hochwasserereignisses wurden auf Grundlage aktualisierter wasserwirtschaftlichen Fachdaten zu Überschwemmungsbereichen mit einbezogen.

Alle Prüfgebiete, die eine Überlagerung mit einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) oder einem HQextrem-Gebiet aufwiesen, wurden einer einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen. Es wurde geprüft, ob eine Festlegung der Fläche eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung hervorrufen würde, da eine Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. zu einer Beeinträchtigung der Funktion des Überschwemmungsgebietes führt. Außerdem wurden, soweit möglich, die Hochwassergefahren bezüglich Leib und Leben berücksichtigt. Als Ergebnis der Prüfung wurde für jedes Prüfgebiet eine planerische Empfehlung ausgesprochen. Je nach Betroffenheit lauteten die Empfehlungen:

- gesamtes Prüfgebiet sollte zurückgenommen werden
- Teile des Prüfgebietes (mit ÜSG / HQextrem überlagert) sollten zurückgenommen werden
- gesamtes Prüfgebiet kann beibehalten werden

Die auf Grundlage dieser Empfehlung nochmals überarbeitete Prüfkulisse / Planfestlegungen liegt der vorliegenden Entwurfsfassung zur 2. Offenlage zu Grunde. Zudem wurden im Rahmen der Überarbeitung der vertieften Prüfungen der Umweltprüfung die aktualisierten Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete (HQ100) in die Auswirkungsprognose aufgenommen.

Klima/Luft

Zur 2. Offenlage wurden die im November 2020 aktualisierten Daten aus der Klimaanalyse NRW in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen (Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung), die im Rahmen der Modellierung von regional bedeutsamen klimatischen Austauschprozessen und Belastungsräumen insbesondere in Hinblick auf die

zugrundliegenden Einwohnerzahlen überarbeitet wurden. Die Aktualisierungen betreffen die Teilkriterien:

- Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen
- Kaltlufteinzugsgebiete
- bioklimatische Gunsträume.

Landschaftsschutzgebiete

Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Minden-Lübbecke wurden im Rahmen der neuen Landschaftspläne überarbeitet und in aktualisierter Fassung in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Abgrenzungen der geschützten Landschaftsbestandteile im Kreis Minden-Lübbecke wurden im Rahmen der neuen Landschaftspläne überarbeitet und in aktualisierter Fassung in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung aufgenommen.

2 Allgemeine methodische Vorgehensweise

Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen (= Plangebiete), welche voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen, d. h. vertieft, bewertet. Generell wurden Festlegungen ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha geprüft. Aber auch kleinere Flächen sind geprüft worden, wenn hier aufgrund der landschaftlichen Qualitäten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Festlegungen dieser Flächen erfolgen durch die Regionalplanungsbehörde anhand von definierten Kriterien (vgl. Kapitel 2.2). Die Flächenkulisse ist zudem durch ergänzende digitale Flächenverschnidungen der geplanten Planfestlegungen mit den Darstellungen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) stichprobenartig auf Plausibilität geprüft worden.

2.1 Art der Planfestlegungen für die vertiefte Prüfung

Eine entsprechende Prüfkulisse für eine spezifische und raumbezogene Bewertung betrifft für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL die folgenden Planfestlegungen bzw. Plangebiete:

- **Siedlungsbereiche:**
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASB für zweckgebundene Nutzungen).
- **Gewerbebereiche:**
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIB für zweckgebundene Nutzungen).
- **Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)**
Im Regionalplan werden in der Regel Flächen größer als 10 ha dargestellt. Bereits abgebaute Flächen werden nicht dargestellt. Die Festlegungen im Regionalplan umfassen damit genehmigte, bislang nicht abgebaute Flächen, Erweiterungen und Neuaufschlüsse. In einer Erläuterungskarte werden zur Sicherung der langfristigen Rohstoffgewinnung Reservegebiete dargestellt. Durch ergänzende textliche Regelungen werden Nutzungen, die einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe entgegenstehen, ausgeschlossen. Für die zum Teil großflächigen Reservegebiete erfolgt keine vertiefende Umweltprüfung.
- **Aufschüttungen und Ablagerungen**
Im Regionalplan werden bestehende Deponien ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Neufestlegungen sind nicht vorgesehen. Im Laufe des Verfahrens wurden jedoch Deponieflächen mit konkreten Erweiterungsabsichten benannt. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen analog zum Bewertungsrahmen für Gewerbebereiche.

- **Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen / Abfallbehandlungsanlagen**
Im Regionalplan werden bestehende Anlagen als Punktsymbol dargestellt. Neufestlegungen sind nicht vorgesehen. Sofern im Verfahren neue Standorte benannt werden, erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen analog zum Bewertungsrahmen für GIB.
- **(Verkehrs-)Infrastrukturmaßnahmen**
Der Regionalplan OWL stellt bis auf einzelne Ausnahmen keine neuen (Verkehrs-)Infrastrukturmaßnahmen dar. Bei den vorgesehenen Darstellungen handelt es sich in der Regel um Übernahmen von bereits genehmigten bzw. planfestgestellten Projekten oder Planungen aus den übergeordneten Bedarfsplänen. In den Regionalplan übernommene Planinhalte (z. B. Straßen für den großräumigen Verkehr aus dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen) sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans, so dass diese nicht vertieft geprüft werden, sondern allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen.
- **Oberflächengewässer**
Der Regionalplan stellt sowohl Still- als auch Fließgewässer zeichnerisch dar. Die Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf bestehende Gewässer. Eine Ausnahme bilden Abgrabungsbereiche, bei denen aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten davon ausgegangen werden kann, dass sie als Nassabgrabung realisiert werden. Hier erfolgt die Umweltprüfung nach Maßgabe der Kriterien für den Abbau von Bodenschätzen. In einem Fall wird zudem ein Oberflächengewässer dargestellt, das primär für die Freizeitnutzung entwickelt werden soll. Hier erfolgt die Bewertung ebenfalls nach dem Bewertungsrahmen für den Abbau von Bodenschätzen
- **Freiraumbereiche mit Zweckbindung**
Diese Kategorie umfasst z. B. Truppenübungsplätze oder Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung. Im Wesentlichen stellt der Regionalplan hier Bereiche mit einer bereits bestehenden Nutzung dar. Lediglich an vier Stellen kommt es zu einer Neudarstellung bzw. einer Änderung einer bestehenden Darstellung, dreimal jeweils mit der Zweckbindung „Ferien- und Freizeiteinrichtung“, einmal mit der Zweckbindung „Speichersee“ (im Zusammenhang mit dem Wasserspeicherkraftwerk Nethe). Ein separater Bewertungsrahmen wird hierfür nicht erstellt, die Bewertung lehnt sich an den Bewertungsrahmen für ASB (Ferien- und Freizeiteinrichtung) bzw. GIB (Speicherseen) an.

2.2 Auswahl der vertieft zu prüfenden Einzelflächen

Die Festlegungen der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung (GIB) umfassen unterschiedlichste Flächenkategorien. Neben Flächen, die erstmalig als Siedlungs- oder Gewerbebereich dargestellt sind, umfassen die graphischen Darstellungen im Regionalplan auch bestehende Bebauung sowie

Freiflächen, die bereits über einen B-Plan rechtsverbindlich ausgewiesen sind oder im FNP der Kommune dargestellt worden sind. Mit der Erstellung eines Steckbriefes werden ASB und GIB unter folgenden Voraussetzungen in die vertiefte Prüfung im Rahmen der SUP einbezogen:

- Betrachtet werden alle freien, noch nicht bebauten Flächen. Eingeschlossen sind auch diejenigen Flächen, die als Reservegebiete innerhalb der FNP-Darstellungen vorliegen sowie Freiflächen, die bereits über einen B-Plan abgesichert sind (auch für B-Pläne besteht generell die Verpflichtung, eine Anpassung an geänderte Ziele der Raumordnung vorzunehmen, ggf. mit Entschädigungsanspruch). Die Abgrenzung der Freiflächen erfolgte im Siedlungsbereich auf der Grundlage der bei der Bezirksregierung Detmold vorliegenden Realnutzungskartierung, die jährlich über Mitteilungen der Kommunen aktualisiert wird, sowie ergänzend über einen Luftbildabgleich. Nicht einbezogen wurden betriebsgebundene Reserveflächen, Flächen, bei denen mit der Bebauung oder Erschließung bereits begonnen wurde sowie auch Grünflächen wie Friedhöfe, Parks oder Sportanlagen. Flächen, für die ein Regionalplanänderungsverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt worden ist, werden dann in die Prüfung einbezogen, wenn sie nicht vorhabenbezogen sind und eine erneute Umweltprüfung aufgrund neuerer Sachinformationen sinnvoll ist.
- Für Flächen > 10 ha wird regelmäßig ein Steckbrief erstellt.
- Für Flächen < 10 ha wird dann ein Steckbrief erstellt, wenn Flächen mit besonderen Funktionen, insbesondere Kriterien mit besonderem Gewicht, erkennbar betroffen sind, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob die Überlagerung nur kleinflächig oder randlich erfolgt bzw. ob bereits eine deutliche Vorbelastung besteht (Vorprüfung). Für Flächen mit geringer Größe, die im Maßstab des Regionalplans nicht abgrenzbar sind (z. B. Flächen der Siedlungsarrondierung, kleinere Baulücken innerhalb des Siedlungszusammenhangs) erfolgt keine vertiefende Prüfung anhand eines Steckbriefes. In der Regel sind dies Flächen, die als Orientierungswert eine Größe von 2 ha nicht überschreiten.

Im Rahmen der Vorprüfung der Flächen < 10 ha werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kurorte und Kurgemeinden (keine Anwendung bei ASB),
- FFH- / Vogelschutzgebiete,
- FFH- / Vogelschutzgebiete und deren 300-m-Umfeld,
- Naturschutzgebiete,
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- Biotopverbundflächen Stufe 1 (herausragende Bedeutung),
- schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung),
- Wasserschutzgebiete Zone I bis IIIa,
- Überschwemmungsgebiete / HQ100-Gebiete.

Den Kriterien wird mit Ausnahme der schutzwürdigen Böden auch in der prüfbogenbezogenen Prüfung ein besonderes Gewicht zugeteilt (siehe Kap. 4.1).

Die genannten Orientierungs- bzw. Schwellenwerte von 2 ha und 10 ha sind Setzungen, die in Analogie zur UVP-Pflichtigkeit von Industriezonen sowie Städtebauprojekten abgeleitet wurden. Gemäß der Nrn. 18.5 und 18.7 der Anlage 1 zum UVPG sind Industriezonen und Städtebauprojekte ab 2 ha Flächengröße vorprüfungspflichtig und ab 10 ha Flächengröße obligatorisch UVP-pflichtig. Die Methodik der Vorprüfung ist auch auf andere Raumfunktionen als ASB und GIB übertragbar.

Die Abgrenzung der Siedlungs- und Gewerbebereiche erfolgt bei der Entwurfserstellung bereits unter weitgehender Berücksichtigung der Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen. So erfolgt keine Inanspruchnahme von FFH- / Vogelschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Auch Waldflächen sowie Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind bis auf wenige Ausnahmen nicht überplant worden. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans (Maßstab 1:50 000) und der zum Teil sehr kleinräumig und differenziert abgegrenzten Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen ist aus graphischen Gründen eine Überlagerung nicht zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Flächen der Biotopverbundstufe 1, Wald sowie Überschwemmungsgebiete. Die Flächen, für die im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt worden ist, ob die Erstellung eines Projektsteckbriefes erforderlich ist oder nicht, wurden von der Regionalplanungsbehörde tabellarisch dokumentiert.

Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen werden in der SUP mit den gleichen Kriterien geprüft wie sonstige Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB). Bei direkt aneinandergrenzenden ASB/GIB, bei denen nur ein Steckbrief erstellt wird, erfolgt die Prüfung aus der Perspektive einer GIB-Fläche.

Die Auswahl der geplanten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte nach einem Ansatz, der sich an der Methodik der Auswahl der Siedlungsflächen orientiert. Betrachtet werden alle freien Abbauflächen, dies gilt insbesondere bei der Abgrenzung der Flächengrößen. Flächen, die noch nicht abgebaut sind, für die aber bereits eine Genehmigung vorliegt, werden nicht betrachtet. Dies bedeutet: Für Flächen mit einer Flächengröße (freie Fläche) > 10 ha wird ein Projektsteckbrief erstellt. Für Flächen mit einer Flächengröße (freie Fläche) < 10 ha wird ein Projektsteckbrief erstellt, wenn Flächen mit besonderen Funktionen (Auflistung siehe oben) erkennbar betroffen sind, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob die Überlagerung nur kleinflächig oder randlich erfolgt bzw. ob bereits eine deutliche Vorbelastung besteht.

2.3 Überblick über Inhalt und Methodik der Prüfbögen

Für die genannten Plangebietstypen werden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet (vgl. hierzu Kapitel 2 des Umweltberichts).

Die Prüfbögen gliedern sich in Angaben zu:

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt sowie einer Information zu den erfolgten Änderungen an der Geometrie des Prüfgebietes nach der 1. Offenlage,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Darstellung der erheblichen Auswirkungen nach den Bewertungsvorschriften),
- der Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- einer schutzgutübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kapitel 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des Regionalplans weitgehend flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden auch die Stellungnahmen aus dem Scopingverfahren sowie der 1. Offenlage berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Plangebietstypen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen.

In einem ersten Schritt wird für jedes schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Bewertung der Betroffenheit innerhalb der Plangebietsfläche sowie im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Das Umfeld wird in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Plangebietstypen festgelegt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das einzelne Plangebiet. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Bewertung sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Bei der Auswirkungsprognose wird zwischen potenziell erheblichen Auswirkungen (im Prüfbogen rot gekennzeichnet) und potenziell nicht erheblichen, jedoch abwägungsrelevanten Auswirkungen mit Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen (im Prüfbogen gelb gekennzeichnet) differenziert.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Von den dargelegten generellen Bewertungsregeln kann in Einzelfällen begründet abgewichen werden. So kann z. B. eine starke Vorbelastung oder eine nur sehr kleinflächige Betroffenheit dazu führen, dass eine, gemäß Methodik zu prognostizierende, erhebliche Umweltauswirkung für das relevante Plangebiet als unerheblich eingestuft wird. Dies wird im Prüfbogen an entsprechender Stelle begründet.

2.4 Plausibilitätsprüfung

Die Betroffenheit wird durch GIS-technische Verschneidungen und Abstandsanalysen ermittelt. Bei Überplanungen von Flächen unter 0,05 ha bei gleichzeitiger Betroffenheit von unter 50 % des geprüften Kriteriums wird im Regelfall davon ausgegangen, dass dies nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Ergänzend zur GIS-technischen Verschneidung erfolgt eine manuelle Plausibilitäts- und Einzelfallprüfung. Diese konzentriert sich auf Fälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen. Dabei wird vor allem die Kleinflächigkeit oder die randliche Lage einer möglichen Betroffenheit geprüft, die regionalplanerisch ggf. nicht erheblich ist. Von einer für die Regionalplanung in der Regel nicht als erheblich einzustufenden Kleinflächigkeit der Betroffenheit wird bei Flächen in der Größenordnung von < 0,5 bis 1 ha ausgegangen, bei großflächiger ausgeprägten Umweltkriterien (z. B. UZVR) kann dies auch Betroffenheiten mit größerem Flächenumfang betreffen. Bei punktuell und linienförmig erfassten Kriterien wird ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung im räumlichen Umfeld der Prüfflächen durchgeführt. Hierunter fallen beispielsweise verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten (vgl. Kap. 3.2.3) und gesetzlich geschützte Biotop (vgl. Kap. 3.2.4). Im Bereich Wohnen wird einzelfallbezogen geprüft, ob abschirmende bzw. lärmindernde Bauten/Strukturen zwischen dem Wohngebiet und einer potenziell beeinträchtigenden Straße oder Anlage liegen. Auch bei der klimatischen Ausgleichsfunktion (Lage innerhalb einer Kaltluftleitbahn, Lage innerhalb eines thermisch belasteten Siedlungskörpers) erfolgt eine manuelle Überprüfung der räumlichen Lage. Bei den Kulturgütern mit funktionalen Raumwirkungen wird manuell überprüft, ob eine visuelle Störung tatsächlich zu erwarten ist.

3 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

3.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Menschen und menschliche Gesundheit“ werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 1 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
Kurorte-/gebiete / Erholungsorte	Lage innerhalb eines Kurortes/-gebiets / Erholungsortes	Lage innerhalb eines Kurortes/-gebiets / Erholungsortes		Lage innerhalb eines Kurortes/-gebiets / Erholungsortes Lage im Umfeld (500 m) ³ eines Kurortes/-gebiets
Erholen (lärmarmer naturbezogene Erholungsräume)	Lage innerhalb eines lärmarmen Raums mit herausragender Bedeutung			Lage innerhalb eines lärmarmen Raums mit herausragender Bedeutung Lage im Umfeld (650 m) ⁴ eines lärmarmen Raums mit herausragender Bedeutung Radschnellweg: keine erheblichen Auswirkungen
	Lage innerhalb eines lärmarmen Raums mit besonderer Bedeutung			Lage innerhalb eines lärmarmen Raums mit besonderer Bedeutung Lage im Umfeld (650 m) ⁴ eines lärmarmen Raums mit besonderer Bedeutung Radschnellweg: keine erheblichen Auswirkungen
Wohnen	Wirkungen auf neu geplante ASB:	Wirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche:		

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
	Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen des Flughafens Paderborn/Lippstadt Vorkommen von stark emittierenden Anlagen im Umfeld (1500 m) bzw. Straßen im Umfeld (500 m) ⁵ Vorkommen von Störfallbetrieben im relevanten Achtungsabstand bzw. angemessenem Abstand des Betriebes	Dokumentation der Betroffenheit im Umfeld (400 m)		Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld (500 m) ⁶

Erläuterung	
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 4.1 und 4.2). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 2.4). 3) Orientierung an der Lärmisophone von 49 dB(A) nachts (gem. 16. BImSchV Grenzwert für Wohngebiete) bzw. 47 dB(A) nachts (gem. 16. BImSchV Grenzwert für Kurgebiete) bei Autobahnen mit ca. 20 000 DTV; Berechnung nach RLS 90 (Bundesminister für Verkehr, 1990). 4) Orientierung an der Lärmisophone von 50 dB(A) tags bei Autobahnen mit ca. 20 000 DTV; Berechnung nach RLS 90 (Bundesminister für Verkehr, 1990). 5) Als stark emittierend werden Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr betrachtet (Autobahnen und Bundesstraßen). Das Umfeld der Kraftwerke orientiert sich an der Abstandszone I für Kraftwerke gemäß Abstandserlass NRW (MUNLV, 2007). Zum Umfeld der Straßen siehe nächste Fußnote. 6) Orientierung an der Lärmisophone von 49 dB(A) nachts (gem. 16. BImSchV Grenzwert für Wohngebiete) bei Autobahnen mit ca. 20 000 DTV; Berechnung nach RLS 90 (Bundesminister für Verkehr, 1990).	
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.1.1 Kurorte/-gebiete, Erholungsorte

Kurorte, Kurgebiete und Erholungsorte sind gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) legal definiert. Sowohl Kurorte bzw. Kurgebiete als auch Erholungsorte besitzen eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung, insbesondere für besonders empfindliche Personengruppen (z. B. kranke Menschen).

Bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch Plangebietstypen, die eine Nutzung als Kurgebiet/Erholungsort ausschließen bzw. maßgeblich erschweren (z. B. BSAB), gehen Bereiche für die Funktion als Kur- oder Erholungsgebiet verloren. Der Verlust der Funktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten. Dies gilt für die Plangebietstypen GIB und BSAB. Bei ASB-Festlegungen innerhalb von Kurorten ist nicht pauschal von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen.

Liegen Kurorte/-gebiete oder Erholungsorte im Umfeld von Gewerbebereichen oder Abgrabungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. So sind bspw. bei Gewerbebereichen die betriebsbedingten Auswirkungen von der Art des jeweiligen Gewerbes abhängig. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die o. g. Plangebietstypen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

Für die Planung von regionalplanerisch bedeutsamer Verkehrsinfrastruktur können auf der Ebene des Regionalplanes bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden, soweit eine Trassierung bekannt ist. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kurorte/-gebiete hinsichtlich visueller sowie akustischer Wirkungen bspw. durch Schattenwurf oder Verkehrslärm, sind erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb des Umfeldes der regionalplanerisch bedeutsamen Straßen bzw. Schienenwege zu erwarten.

Bei der regionalplanerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur orientiert sich die Abgrenzung des Umfeldes an den Grenzwerten der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), so dass das Umfeld für Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete auf 500 m festgelegt worden ist. In dieser Entfernung liegen die entsprechenden Isophonen von 49 dB(A) bzw. 47 dB(A) nachts bei Beispielrechnungen für eine Autobahn mit einer Verkehrsbelastung von 20 000 DTV gemäß RLS 90 ohne die Berücksichtigung von Lärmschutz.

3.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Unter dem Kriterium „Erholen“ werden die durch das LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold dargestellten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet (LANUV NRW, 2018). Als Datengrundlage zur Ermittlung der lärmarmen Erholungsräume diente die Verkehrszählung von Straßen NRW aus dem Jahre 2005. Es ist daher möglich, dass innerhalb der abgegrenzten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume lärmintensive Nutzungen außerhalb des Straßenverkehrs vorhanden sind. Die abgegrenzten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume stellen eine Fachkategorie dar. Aus der Erfassung und Abgrenzung ergibt sich kein

direkter rechtsverbindlicher Schutz dieser Gebiete vor einer Veränderung oder Beeinträchtigung.

Da bei sämtlichen Plangebietstypen, die einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind, von Beeinträchtigungen durch Lärm auszugehen ist, wird bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Lage der Plangebiete in lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 dB(A)) von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Sofern lärmarme Räume von besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 dB(A)) betroffen sind, ist dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Liegen lärmarme Räume im Umfeld von Siedlungs- und Gewerbebereichen oder Abgrabungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld der Plangebiete erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

Bei den Plangebietstypen der regionalplanerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur beträgt das Umfeld 650 m. Dieser Abstand orientiert sich an der Lärmisophone von 50 dB(A) tags und ergibt sich aus einer Beispielrechnung bei Autobahnen mit ca. 20 000 DTV; Berechnung nach RLS 90 (Bundesminister für Verkehr, 1990).

3.1.3 Wohnen

Während bei den vorgenannten Kriterien mögliche Auswirkungen der Plangebietstypen auf Bereiche mit hoher Qualität für das Schutzgut Mensch bewertet werden, erfolgt hier eine Prüfung in zwei Richtungen. Zum einen wird geprüft, ob störende emittierende Nutzungen (insb. Gewerbe und Industrie, Verkehr, Flughäfen) auf neu geplante Wohnsiedlungsbereiche (ASB) einwirken. Zum anderen wird geprüft, ob vorgesehene Plangebietstypen mit Beeinträchtigungspotenzial (Gewerbebereiche, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Straßen, Schienen) auf bestehende Wohnsiedlungsbereiche einwirken.

Bei sämtlichen Plangebietstypen kann es auf Regionalplanebene in Einzelfällen auch zu einer Überlagerung der jeweiligen Plangebiete mit einzelnen Wohnhäusern kommen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen kann auf der Ebene der Regionalplanung allerdings nicht erfolgen, da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Plangebiete noch ungewiss ist. Sofern einzelne Wohnlagen betroffen sind, wird dies daher in den jeweiligen Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen erfolgen kann.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen auf neu geplante Siedlungsbereiche wird aufgrund der besonderen Bedeutung der Plangebiete für die Wohnnutzung ihre Lage

- innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen des Flughafens Paderborn/Lippstadt sowie
- ihre Lage im Umfeld von stark emittierenden Anlagen und Straßen bzw. entsprechenden Planfestlegungen (Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe; Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr) sowie
- innerhalb des Achtungsabstandes bzw. der angemessenen Abstände von Störfallbetrieben geprüft.

In Orientierung an dem Abstandserlass NRW (MUNLV, 2007), der für Kraftwerke die Abstandsklasse I von 1500 m vorsieht, werden aufgrund der starken Vorbelastung erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen prognostiziert, sofern stark emittierende Anlagen (Kraftwerke) in einer entsprechenden Zone liegen. Für Straßen (Autobahnen und Bundesstraßen) wird eine potenzielle Vorbelastungszone von 500 m im Umfeld angenommen, in der erhebliche Umweltauswirkungen in neu ausgewiesenen Siedlungsbereichen auftreten können. Darüber hinaus werden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, wenn sich der Siedlungsbereich innerhalb einer Fluglärmmzone des Flughafens Paderborn/Lippstadt befindet. Da es aus umweltfachlicher Sicht sinnvoll ist, neue Siedlungsausweisungen an bestehende Siedlungsflächen anzuschließen und durch die Siedlungsbereiche selbst vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, werden betriebsbedingte Auswirkungen durch die Planfestlegung selbst nicht als erhebliche Umweltauswirkung gewertet.

Für die Frage, ob geplante Siedlungsbereiche innerhalb des Achtungsabstandes bzw. des angemessenen Abstandes von Störfallbetrieben liegen, wird auf die Empfehlungen des KAS18 (KAS, 2010) zurückgegriffen. Soweit keine näheren Erkenntnisse vorliegen, wird der maximale Achtungsabstand von 1500 m (Klasse I) angesetzt.

Für Gewerbebereiche oder Abgrabungsbereiche ist eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf ihr Umfeld auf Regionalplanebene nicht möglich, da sie von der späteren Nutzung und Ausgestaltung innerhalb der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegungen erfolgt daher unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene. Im Falle einer Benachbarung bis 400 m erfolgt zudem eine Dokumentation der Betroffenheit im Steckbrief. Durch diesen Abstandswert wird bei Abgrabungen sichergestellt, dass etwaige weiterreichenden Auswirkungen, die sich durch den Abbau mit Sprengstoff ergeben, ausreichend erfasst werden. Bei einem andersartigen Abbau (Bagger, Saugbagger etc.) sind in der Regel deutlich geringere Abstände zur Wohnbebauung verträglich.

Auch betriebsbedingte Emissionen, die von regionalplanerisch bedeutsamer Verkehrsinfrastruktur ausgehen, können auf Regionalplanebene bereits ausreichend prognostiziert werden. Die Abgrenzung des Umfeldes wird auf 500 m festgelegt. Dieser Wert orientiert sich am Grenzwert der 16. BImSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung). Bei Radschnellwegen ist davon auszugehen, dass diese keine regionalplanerisch erheblichen Beeinträchtigungen in lärmarmen Räumen verursachen.

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 2 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
FFH- / Vogelschutzgebiete	Lage innerhalb eines FFH- / Vogelschutzgebiets			
	Lage im Umfeld (300 m / bei Straßen, Schienen, Radschnellwegen 500 m) eines FFH- / Vogelschutzgebiets, wenn erhebliche Beeinträchtigungen (trotz näherer Prüfung) nicht ausgeschlossen werden können*			
	Lage im Umfeld (300 m / bei Straßen, Schienen, Radschnellwegen 500 m) eines FFH- / Vogelschutzgebiets, wenn erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund einer näheren Prüfung ausgeschlossen werden können oder die endgültige Entscheidung einer vertiefenden Prüfung auf nachfolgender Ebene überlassen werden muss*			
	*Bereichsfestlegungen innerhalb oder im Umfeld von FFH- / Vogelschutzgebieten machen die Durchführung einer FFH-Vorprüfung (ggf. Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für dieses Kriterium im Rahmen der Umweltprüfung richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung.			
Naturschutzgebiete	Lage innerhalb eines Naturschutzgebiets			Lage innerhalb eines Naturschutzgebiets
	Lage im Umfeld (300 m) eines Naturschutzgebiets	Lage im Umfeld (300 m) eines Naturschutzgebiets	Lage im Umfeld (300 m) eines Naturschutzgebiets	Lage im Umfeld (500 m) eines Naturschutzgebiets
planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Lage innerhalb eines verfahrenskritischen Vorkommens planungsrelevanter Arten			Lage innerhalb eines verfahrenskritischen Vorkommens planungsrelevanter Arten
	Lage im Umfeld (300 m) eines verfahrenskritischen Vorkommens planungsrelevanter Arten			Lage im Umfeld (500 m) eines verfahrenskritischen Vorkommens planungsrelevanter Arten
	Lage innerhalb bzw. Lage im Umfeld (300 m) eines sonstigen Vorkommens planungsrelevanter Arten			
gesetzlich geschützte Biotope	Lage innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops			

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
schutzwürdige Biotope	Lage innerhalb eines schutzwürdigen Biotops regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung sowie NSG-würdiger Flächen bzw. von NSG-Erweiterungsvorschlägen			
	Lage innerhalb eines schutzwürdigen Biotops lokaler Bedeutung			
Biotopverbundflächen inkl. zielartenbezogener Biotopverbund	Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)			
	Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2)			
	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Kernräumen für Zielarten der Habitatgilden oder im Bereich der Kernräume für klimasensitive Arten			

Erläuterung	
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. Kap. 4.1 und 4.2).	
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Änderungen, in der Regel Abstufungen in der Bewertung, kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).	
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.2.1 FFH- und Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Plangebiete des Regionalplans hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch ein Plangebiet in Anspruch genommen werden oder Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets liegen, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchzuführen. Bei der Vorprüfung handelt es sich definitiv um die Stufe I einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. ist auch die Stufe II (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) notwendig. Die Prüfung der Stufe III (Ausnahmeverfahren) hingegen ist im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich bzw. angemessen.

sen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, wird in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne der frühzeitigen Konfliktvermeidung auf zumutbare Alternativen ausgewichen.

Das Umfeld wird gemäß VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) bei Siedlungsbereichen mit 300 m angesetzt (Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz). Nach der VV-Habitatschutz können bei der Einhaltung eines Abstandes von 300 m erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Für Abgrabungsbereiche und Gewerbebereiche wird dasselbe Umfeld angesetzt. Nach der VV-Habitatschutz können bei diesen Nutzungstypen im Einzelfall ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, wenn der 300 m-Abstand eingehalten wird. Diese Auswirkungen (Grundwasserabsenkungen, Eintrag von Schadstoffen) können auf Regionalplanebene aber aufgrund mangelnder Kenntnisse der konkreten Ausgestaltung des Abgrabungsvorhabens bzw. der Gewerbebereiche noch nicht benannt werden.

Liegen Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planfestlegungen für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur, können auch hier auf der Ebene des Regionalplans hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden. Die Definition des Umfeldes orientiert sich bezüglich der Auswirkungen durch Lärm und visuelle Effekte bei Straßen an der maximalen Effektdistanz von Vögeln an Straßen. Die maximale Effektdistanz ist die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart (Garniel & Mierwald, 2010, S. 6). Sie liegt in einer Größenordnung von 100 m (z. B. Schafstelze) bis max. 500 m (z. B. Feldlerche, Kranich). Bei Schienenwegen orientiert sich die maximale Effektdistanz an der maximalen Fluchtdistanz von Vögeln, die gemäß Gassner (Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010) 500 m beträgt. Insgesamt wurde somit im Rahmen der Umweltprüfung ein Umfeld von 500 m zugrunde gelegt. In Anlehnung an das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope (Balla et al., 2013) ist auch für betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Straßen durch Schadstoffe (hier insbesondere Stickstoff) ein Umfeld von 500 m zu berücksichtigen.

Die Natura 2000-Gebiete stellen gleichzeitig ein Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung dar. Dabei fließen die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Darstellung des Prüfbogens bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen. Die Regionalplanung ist bemüht, Planfestlegungen mit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen bis auf sehr spezielle Sachverhalte auszuschließen.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes nur in sehr restriktiv formulierten Ausnahmefällen zulässig. In § 34 Abs. 3 BNatSchG ist festgelegt, dass ein Projekt, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein können, nur „zugelassen oder durchgeführt werden darf, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Gerade bei den Planfestlegungen des Regionalplans kann in der Regel von zumutbaren Alternativen ausgegangen werden.

3.2.2 Naturschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete werden prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete durch die Plangebiete erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an die VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel auch auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. Bei Siedlungsflächen wird allerdings in der Regel keine erhebliche Umweltauswirkung im Umfeld angenommen. Hier wird die Lage im Umfeld lediglich dokumentiert. Bei BSAB-Flächen kann es Ausnahmen geben, wenn sich das Naturschutzgebiet selbst auch aus einer Abgrabungstätigkeit entwickelt hat.

Bei Planfestlegungen der regionalplanerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur wird entsprechend der maximalen Fluchtdistanz von Vögeln (Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010) ein 500 m-Umfeld festgelegt.

3.2.3 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)

Gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV, 2016) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

„Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht“ (VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2 Regionalplanung). Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer

Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, insbesondere, weil der Erhaltungszustand für diese Arten kritisch und eine Vermeidung von Eingriffen durch CEF-Maßnahmen nur bedingt möglich ist.

Im Bereich des Regionalplans OWL sind nach Angaben des LANUV (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold, 2018) die Vorkommen der in Tab. 3 dargestellten Tierarten als verfahrenskritisch zu betrachten. Sofern ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Wirkraums der Plangebiete bekannt ist, ist daher i. d. R. von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Gemäß Fachbeitrag des LANUV kommen in Ostwestfalen-Lippe auch zwei verfahrenskritische Pflanzenarten vor. Es handelt sich um die Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*) mit Vorkommen in der Senne und den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*) mit einem Standort bei Mastholte. Beide Vorkommen sind aber nicht von Plangebieten betroffen.

Wie auch bei der Betrachtung der Natura 2000-Gebiete wird zudem aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz hinsichtlich der Zulassung von Projekten bei der Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Vorkommen von verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten im Bereich des Umfeldes der Plangebiete vorliegen.

Das Umfeld wird in Anlehnung an die VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) für Siedlungs-, Gewerbe- und Abgrabungsbereiche mit 300 m angesetzt (Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz) (einzuhaltender Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW). Auswirkungen von Abgrabungen auf den Grundwasserhaushalt, die möglicherweise über die 300 m hinausgehen, können auf Regionalplanebene noch nicht benannt werden. Für die Planfestlegungen der regionalplanerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur wird aufgrund der betriebsbedingten Lärmemissionen wie bei den Natura 2000- und Naturschutzgebieten in Anlehnung an Gassner et. al. (UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 2010) ein 500 m-Umfeld zugrunde gelegt (vgl. 3.2.1 und 3.2.2).

Tab. 3 Planungsrelevante Tierarten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans OWL (LANUV 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische biogeographische Region NRW	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region NRW
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	schlecht	schlecht
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	schlecht	schlecht
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	schlecht	schlecht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische biogeographische Region NRW	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region NRW
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ungünstig	ungünstig
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	---	schlecht
Kranich	<i>Grus grus</i>	ungünstig	---
Uferschnepfe (Brutvorkommen, atlantische Region)	<i>Limosa limosa</i>	ungünstig	---
Wiesenweihe (Brutvorkommen)	<i>Circus pygargus</i>	schlecht	schlecht

Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfa- den zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV, 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Diese nicht verfahrenskritischen Vorkommen werden daher auf der Ebene der Regionalplanung als Hilfestellung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene (gelbe Einstufung) im Prüfbogen lediglich dokumentiert.

Die wesentliche Datengrundlage für die Betrachtungen zu den planungsrelevanten Arten bildet das Fundortkataster des LANUV.

3.2.4 Schutzwürdige Biotope

Die Aufnahme einer Fläche in das Biotopkataster hat keinen direkten Schutz der Fläche zur Folge. Der Schutz erfolgt, indem die Fläche nachfolgend z. B. im Regionalplan als BSN oder BSLE und/oder im Landschaftsplan als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird oder die besondere Wertigkeit im Zuge von Umweltprüfungen berücksichtigt wird. Der Aktualitätsgrad des Biotopkatasters ist sehr unterschiedlich, da es nur für Teilräume erstellt und überarbeitet wird. In Ostwestfalen-Lippe wurden die Flächen des Biotopkatasters zu überwiegenden Teilen in die Biotopverbundplanung integriert.

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden im Rahmen der Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope durch die Plangebiete erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen lokaler Bedeutung wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung sowie NSG-würdigen Flächen bzw. NSG-Erweiterungsvorschlägen ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

3.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Planüberlagerung durch die Plangebiete erfolgt.

Die Zulässigkeit der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope richtet sich nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 30 BNatSchG). Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope zu vermeiden. Aufgrund häufig kleinräumiger Vorkommen ist primär auf den nachfolgenden Ebenen eine Integration dieser wertvollen Biotopstrukturen in das jeweilige Planungskonzept anzustreben.

Die Betrachtung von Umfeldwirkungen ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind. Eine Ausnahme stellen Auswirkungen durch regionalplanerisch bedeutsame Straßen dar. Aufgrund von Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen (insbesondere Stickstoff) ist bei dieser Planfestlegung ein Umfeld von 500 m zu betrachten (vgl. Balla et. al. (Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, 2013) bzw. Kapitel 3.2.1). Aufgrund möglicher Eutrophierungen oder Veränderungen geschützter Biotope ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wenn sich geschützte Biotope innerhalb des Umfeldes von regionalplanerisch bedeutsamen Straßen befinden.

3.2.6 Biotopverbundflächen inkl. zielartenbezogene Biotopverbundflächen

Die Zuordnung einer Fläche zum Biotopverbund hat keinen direkten Schutz zur Folge. Der Schutz erfolgt, indem die Fläche nachfolgend z. B. im Regionalplan als BSN oder BSLE und/oder im Landschaftsplan als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird oder die besondere Wertigkeit im Zuge von Umweltprüfungen berücksichtigt wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Stufe 1, Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung) ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die vorgesehenen Plangebietstypen des Regionalplans aufgrund des damit verbundenen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Die Betrachtung eines Prüfumfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- sowie Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen. Die Betroffenheit wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kernräume der Zielarten bzw. der Kernräume für klimasensitive Arten ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die vorgesehenen Plangebiete des Regionalplans und des damit verbundenen Funktionsverlustes der Flächen von Umweltauswirkungen auszugehen. Die Betroffenheit wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.3 Boden

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 4 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden	Lage im Bereich von Böden mit der jeweils höchsten Funktionserfüllung ^{3,4}			
	Lage im Bereich von Böden mit hoher Funktionserfüllung als zweithöchster Bewertungsstufe ³			

Erläuterung	
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. Kap. 4.1 und 4.2).	
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).	
3) Da die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der geringen Wirkweite (ca. 25 m) auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung einnehmen, sind erhebliche Umweltauswirkungen innerhalb des Umfeldes nicht zu erwarten. Eine differenziertere Betrachtung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.	
4) Je nach Bodenfunktion ist die höchste Klasse die „sehr hohe“ oder die „hohe“ Funktionserfüllung. Bei den Bodenfunktionen „Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum“ und „Kohlenstoffspeicher“ ist maximal die „hohe“ Funktionserfüllung vergeben.	
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

Das Schutzgut Boden wird anhand der Daten zu den naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst nach verschiedenen

Bodenfunktionen bewertet. Sie werden dabei hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen eingeteilt; die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung mit den Stufen „hoch“ und „sehr hoch“ (Geologischer Dienst NRW, 2017).

Auf der regionalplanerischen Ebene steht die Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden im Vordergrund der Betrachtung. Da in Bezug auf emittierende Vorhaben das Schadstoffspektrum noch nicht bekannt ist bzw. die Wirkreichweite, etwa bei Straßenausbauvorhaben, gering ist (ca. 25 m), fokussiert die SUP in Bezug auf das Schutzgut Boden auf den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme. Regionalplanerisch erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb der eigentlichen Planfestlegungen für die Regionalplanebene werden ausgeschlossen. Eine differenziertere Betrachtung indirekter Wirkungen auf den Boden ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

Betrachtet werden folgende Bodenfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation
- Regler- und Pufferfunktion / Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Eine weitergehende Differenzierung nach „hoch“ und „sehr hoch“ erfolgt für diese Funktionen nicht. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regler- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und/oder abgebaut werden. Gleichmaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaänderungen von Bedeutung ist.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung/Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei einer Flächeninanspruchnahme von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird auf der Ebene der Regionalplanung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Für die Funktionen, die nach der Bewertung des Geologischen Dienstes maximal eine hohe Funktionserfüllung aufweisen können (Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserrückhaltevermögen), Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke), wird von erheblichen Umweltauswirkungen auch für die Klasse „hohe Funktionserfüllung“ ausgegangen.

Die Klimaschutzrelevanten Böden, die nicht von § 2 BBodSchG abgedeckt sind, sind vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: in Böden als speichernde Kohlenstoffsinken und in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher. Hierbei spielen vor allem Böden mit einem langfristig hohen Wassergehalt infolge von hoch anstehendem Grundwasser oder starker und sehr starker Staunässe sowie Böden mit über 8 Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten eine wesentliche Rolle. Es handelt sich um Böden wie z. B. Moorböden, Moor-, Anmoor- oder Nassogleye. Diese Bodentypen weisen in der Regel zugleich auch ein sehr hohes Biotopotential auf.

Die Bodentypen, die als Kohlenstoffspeicher klassifiziert sind, weisen häufig einen gestörten Bodenwasserhaushalt auf, der dazu führt, dass sie aktuell in der Bilanz CO₂ abgeben. Hier ist aus Klimaschutzgründen dringend eine Wiedervernässung erforderlich.

3.4 Fläche

Fläche als Schutzgut betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d. h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt.

Als Umweltauswirkung wird jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft. Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) führen allerdings nicht zu einer Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in diesem Sinne, da diese Flächen langfristig als Naturflächen erhalten bleiben.

Eine Bewertung der Erheblichkeit ist für den Faktor Fläche nur für den Gesamtplan möglich, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt keine Darstellung in den Prüfbögen.

3.5 Wasser

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Wasser“ werden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	Lage innerhalb festgesetzter und geplanter Schutz-zonen I und II von Wasserschutzge-bieten / Heilquel-lenschutzgebieten	Lage innerhalb festgesetzter und geplanter Schutz-zonen I, II und III oder IIIA von Was-serschutzgebieten / Heilquellen-schutzgebieten	Lage innerhalb festgesetzter und geplanter Schutz-zonen I, II und IIIA/B von Wasser-schutzgebieten / I-V und A-D von Heilquellenschutz-gebieten	Lage innerhalb festge-setzter und geplanter Schutz-zonen I und II von Wasserschutzge-bieten / Heilquellenschutzgebieten
	Lage innerhalb fest-gesetzter und ge-planter Schutz-zonen III von Wasser-schutzgebieten / III-V von Heilquel-lenschutzgebieten	Lage innerhalb fest-gesetzter und ge-planter Schutz-zonen IIIB von Was-serschutzgebieten IIIB-V von Heilquel-lenschutzgebieten		Lage innerhalb festge-setzter und geplanter Schutz-zonen III von Wasserschutzgebieten / III-V von Heilquellenschutzgebieten
Überschwem-mungsgebiet	Lage innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebie-ten (HQ100-Gebieten)			
Oberflächenwas-serkörper (OWK) gemäß WRRL	Lage innerhalb von Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL, Lage im Umfeld (300 m) von Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL			
Grundwasserkör-per (GWK) gemäß WRRL	Lage innerhalb von Grundwasserkörpern gemäß WRRL			

Erläuterung	
1) fett	= Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 4.1 und 4.2).
2)	Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Änderungen, in der Regel Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.5.1 Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Heilwasservorkommen entstehen im Wesentlichen lokal durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen, die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten und mögliche Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser und in die Heilwasservorkommen. Dabei werden in der Umweltprüfung geplante und bestehende Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch sämtliche Plangebietstypen zu erwarten, die eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutz-zonen (WSZ) I

und II bewirken. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach denen in der Regel in den WSZ I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Zwar bestehen auch in der WSZ III (A und B) für die Errichtung baulicher Anlagen Restriktionen und Beschränkungen, bestimmte Tatbestände sind wie in den Zonen I und II verboten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind jedoch Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung konkreter Angaben zum geplanten Vorhaben erforderlich, so dass die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung, z. B. für Siedlungsbereiche, nicht vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Gewerbebereichen zu berücksichtigen, dass dort eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen besteht. Die Festlegung eines Gewerbebereiches in einer festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ III oder IIIA ist daher ebenfalls als erhebliche Auswirkung einzuschätzen, da ein Risiko für Unfälle besteht, bei denen wassergefährdende Stoffe in den genutzten Grundwasserbereich eindringen. Die Schutzzone IIIB wird, soweit eine solche abgegrenzt ist, ausgenommen, da die Entfernung zur Wasserfassung sehr groß ist und daher das Risiko für eine relevante Verschmutzung des geförderten Wassers bei dieser Schutzzone als nicht erheblich für die regionalplanerische Entscheidung eingestuft wird.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Abgrabungsbereiche ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden bei jeder Abgrabung die das Grundwasser vor Verunreinigungen schützenden Deckschichten abgetragen oder stark vermindert. Aus diesem Grund sind für die Abgrabungsbereiche auch Flächeninanspruchnahmen innerhalb der festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ IIIA und IIIB öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen als erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren.

Die Schutzbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen werden auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die ggf. die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen / Befreiung zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (§ 35 LWG).

In Bezug auf Heilquellenschutzgebiete werden die qualitativen Schutzzonen I-III analog angewendet. Die Betroffenheit von bei älteren Schutzgebieten noch vorhandenen Schutzzonen IV bis V werden bei Siedlungsflächenausweisungen, Gewerbegebieten und Verkehrswegen nur nachrichtlich dargestellt. Die quantitativen Schutzzonen von Heilquellenschutzgebieten werden bei diesen drei Flächenausweisungskategorien gar nicht berücksichtigt, da direkte Eingriffe in den Wasserkörper in der Regel nicht erfolgen. Bei Abgrabungsberei-

chen werden dem gegenüber auch die quantitativen Schutzzonen betrachtet. Als regionalplanerisch erheblich werden bei Abgrabungsbereichen Eingriffe in die Schutzzonen I-III bzw. V (bei älteren Schutzgebieten) bzw. A-D gewertet.

Die Schutzbestimmungen in den Heilquellenschutzgebietsverordnungen werden durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die ggf. die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen / Befreiung zulässig. Im Unterschied zu Wasserschutzgebieten wird die Zulässigkeit von der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Heilquellenschutzgebieten nicht explizit thematisiert.

3.5.2 Überschwemmungsgebiete

Bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Für die betrachteten Plangebietstypen des Regionalplans gilt daher, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Flächeninanspruchnahme von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ-100-Gebieten) vorliegen. Es handelt sich dabei um Flächen, welche bei einem im Mittel alle 100 Jahre auftretenden Hochwasser überflutet werden. Die Grenzen der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete konkretisieren die Abgrenzungen der HQ-100-Flächen der Hochwassergefahrenkarte.

Hinsichtlich des Umfeldes der Bereichsfestlegungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete / HQ-100-Gebiete zu erwarten sind.

Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den § 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig. Diese Regelungen werden auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Plangebietstypen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht.

3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Allgemein sind erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie durch Planfestlegungen der Regionalplanung zu erwarten, wenn (bezüglich der jeweils ausgewiesenen berichtspflichtigen Gewässerkörper) das ausdrückliche

Ziel der Richtlinie, also den „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen zu erhalten, gefährdet wird. Hintergrund ist, dass die WRRL alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre natürlichen Gewässer zu erhalten und den Zustand belasteter Gewässer zu verbessern (MULNV NRW, 2019b).

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist damit der Erhalt oder das Erreichen eines „guten ökologischen Zustandes“ – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ – und der „gute chemische Zustand“. Für Grundwasservorkommen ist das entsprechende Ziel ein „guter chemischer“ und weiterhin „mengenmäßiger Zustand“. Diese Zielvorgaben der WRRL werden über die definierten Bewirtschaftungsziele der Landesgesetzgebung für die Bewirtschaftungsplanung abgebildet. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 bis 31 und in § 47 werden die entsprechenden Bewirtschaftungsziele für die Gewässer festgesetzt, die u. a. über Programmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen weiter konkretisiert und mit Einzelmaßnahmen untersetzt werden (MULNV NRW, 2015a; MULNV NRW, 2019b).

Befinden sich WRRL-berichtspflichtige Gewässerkörper im Bereich von dargestellten Plangebietstypen oder – im Falle der Oberflächenwasserkörper – im mittelbar betroffenen Umfeld (300 m), ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die Auswirkungen der Festlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Es erfolgt jedoch eine nachrichtliche Darstellung bzw. Dokumentation der Betroffenheit beanspruchter und im Umfeld vorhandener Grund- und Oberflächenwasserkörper. Die Darstellung beschränkt sich auf die in NRW betroffenen WRRL-berichtspflichtigen Oberflächen- und Grundwasserkörper. Bei Grundwasserkörpern wird auf eine Betrachtung des Umfeldes von 300 m verzichtet, da Grundwasserkörper ohnehin flächendeckend verbreitet sind und die direkte räumliche Überlagerung mit Planfestlegungen ausschlaggebend ist. Alle Grundwasserkörper in NRW sind WRRL-berichtspflichtig und somit in die Betrachtung eingeflossen. Im Falle der Oberflächenwasserkörper wurden die im Rahmen der Berichtspflicht erfassten und einheitlich bewerteten Wasserkörper berücksichtigt. Für untergeordnete Gewässer ohne Berichtspflicht liegen keine einheitlich auswertbaren Daten vor dem Hintergrund der WRRL vor. Diese wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung nicht betrachtet (MULNV NRW, 2015c).

Eine abschließende Bewertung potenzieller Auswirkungen des jeweiligen Plangebietstyps erfolgt erst unter Berücksichtigung eines konkreten Vorhabens bzw. Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene, jedoch sind bereits auf Ebene der Regionalplanung der jeweilige Gewässerzustand, die einschlägigen Belastungspfade und vorgesehene Maßnahmenplanungen von Bedeutung (MULNV NRW, 2015b).

Aufgrund der besonderen Relevanz bereits durch den Bewirtschaftungsplan zugewiesener konkreter sogenannter Programmaßnahmen und damit ableitbarer Vorbelastungen be-

zöglich ausgewiesener WRRL-Wasserkörper werden diese im Anhang D des Umweltberichtes je nach Belastungstyp gemäß LAWA-Vorgaben mit aufgeführt (MULNV NRW, 2019a).

In Nordrhein-Westfalen und bundesweit sind die Umweltqualitätsziele für ubiquitäre Stoffe aus der Liste der prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe flächendeckend überschritten und prägen den chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper; dieser ist damit großräumig als „nicht gut“ eingestuft (MULNV NRW, 2015a; Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas, 2015c). Es hat sich in diesem Zusammenhang etabliert, die ubiquitären Schadstoffe nicht mit in die Zielerreichungsprognose einzubeziehen bzw. darzustellen (Bezirksregierung Detmold, 2019). Die Angabe des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper erfolgt daher auch im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts ohne ubiquitäre Schadstoffe (vgl. Anhang D).

Aufgrund dieser Tatsache – also dem streng genommen flächendeckend schlechten chemischen Zustand – und den damit verbundenen bestehenden Vorgaben und Zielen der WRRL werden bezüglich beanspruchter und im Umfeld befindlicher berichtspflichtiger Gewässerkörper insbesondere im Rahmen der Vorsorge der Regionalplanung entsprechende Zustandsbeschreibungen und vorgesehene Maßnahmenprogramme bzw. Programmmaßnahmen aufgeführt (Anhang D).

Eine abschließende Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der Plangebietstypen erfolgt jedoch unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

3.6 Klima/Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Klima/Luft“ werden die in folgender Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 6 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Klima/Luft

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Lage innerhalb eines Kernbereiches von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung Lage innerhalb von Einzugsgebieten für flächenhaften Kaltluftabfluss mittlerer bis sehr hoher Priorität Lage innerhalb von Einzugsgebieten für heterogenen Kaltluftfluss (Flurwindssystem) mittlerer bis sehr hoher Priorität Lage innerhalb einer Ausgleichsfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion Zentrale Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Siedlungsbereichs mit starker/extremer Hitzebelastung am Tag Zentrale Lage innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches mit sehr ungünstiger thermischer Situation		Lage innerhalb eines Einzugsgebietes von Kaltluftleitbahnen/ -abflüssen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) Lage innerhalb von Einzugsgebieten für flächenhaften Kaltluftabfluss im Bereich Bielefeld Lage innerhalb einer Ausgleichsfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion Lage innerhalb eines bioklimatischen Gunstraumes mit überörtlicher Bedeutung Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Siedlungsbereichs mit starker/extremer Hitzebelastung am Tag	Lage innerhalb eines Kernbereiches von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung Lage innerhalb von Einzugsgebieten für flächenhaften Kaltluftabfluss mittlerer bis sehr hoher Priorität Lage innerhalb von Einzugsgebieten für heterogenen Kaltluftfluss (Flurwindssystem) mittlerer bis sehr hoher Priorität Lage innerhalb einer Ausgleichsfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion Zentrale Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Siedlungsbereichs mit starker/extremer Hitzebelastung am Tag Zentrale Lage innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches mit sehr ungünstiger thermischer Situation
	Lage innerhalb eines Einzugsgebietes von Kaltluftleitbahnen/ -abflüssen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) Lage innerhalb eines bioklimatischen Gunstraumes mit überörtlicher Bedeutung Randliche Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Siedlungsbereichs mit starker/extremer Hitzebelastung am Tag Randliche Lage innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches mit sehr ungünstiger thermischer Situation		Lage innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches mit sehr ungünstiger thermischer Situation	Lage innerhalb eines Einzugsgebietes von Kaltluftleitbahnen/ -abflüssen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) Lage innerhalb eines bioklimatischen Gunstraumes mit überörtlicher Bedeutung Randliche Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Siedlungsbereichs mit starker/extremer Hitzebelastung am Tag Randliche Lage innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches mit sehr ungünstiger thermischer Situation
Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung	Betroffenheit von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden (siehe Schutzgut Boden) Betroffenheit von Waldflächen (siehe Schutzgut Landschaft) Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (siehe Schutzgut Wasser) Betroffenheit von Biotopverbundflächen (siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)			

Erläuterungen	
1)	fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 4.1 und 4.2).
2)	Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Änderungen, in der Regel Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Plangebietstypen des Regionalplans sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig. Erhebliche Umweltauswirkungen der vertieft zu prüfenden Plangebietstypen sind bei einer Versiegelung und Überbauung von Flächen mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung, teilweise in Kombination mit zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen, zu erwarten. Flächen mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung haben aufgrund ihres direkten Einflusses auf Siedlungsgebiete eine besondere Bedeutung im Hinblick auf ihre Ausgleichsfunktion, da diese Flächen i. d. R. mit hohen Restriktionen gegenüber Bebauung belegt sind. Betroffen sind hiervon die Planfestlegungen der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und die der Verkehrsinfrastruktur, da diese i. d. R. mit Versiegelungen von bisher unversiegelten Flächen einhergehen.

Die der Beurteilung zugrunde zu legenden Daten der Bereiche mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung stammen aus dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2018). Die Darstellungen des Fachbeitrages dienen als fachliche Informationsgrundlage für die Regionalplanung und haben keinen direkten Schutz der Fläche zur Folge.

Im Rahmen der Umweltprüfungen werden Inanspruchnahmen folgender klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsräume mit überörtlicher klima-ökologischer Bedeutung als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft (Flächenkategorien der Planungsempfehlungen Regionalplanung in Verbindung mit der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung):

- Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen und Einzugsgebieten mit überörtlicher Bedeutung und mittlerer bis sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen des LANUV)
- Überbauung von Einzugsgebieten für flächenhaften Kaltluftabfluss bzw. für heterogenen Kaltluftfluss (Flurwindsystem) mittlerer bis sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen des LANUV)
- Überbauung von Ausgleichsfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion (Klimaanalyse Gesamtbetrachtung des LANUV)
- Verdichtung von Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung (tags) (= regional bedeutsamer Siedlungsbereich mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tag) (bei

Überbauung von Freiflächen innerhalb dieser Ortslagen) (Planungsempfehlungen des LANUV)

- Verdichtung von Ortslagen mit Klimawandel-Vorsorgebereichen mit sehr ungünstiger thermischer Situation (Klimaanalyse Gesamtbetrachtung des LANUV).

Die Betroffenheit von Kaltluft-Leitbahnen und Einzugsgebieten mit überörtlicher Bedeutung außerhalb der Kernbereiche, Bioklimatischen Gunsträumen und die randliche Erweiterung der Bebauung von Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung und Klimawandel-Vorsorgebereichen mit sehr ungünstiger thermischer Situation wird zusätzlich im Steckbrief dokumentiert.

Die dargestellte Vorgehensweise berücksichtigt primär die vom LANUV in seinem Fachbeitrag erarbeiteten Planungsempfehlungen für die Regionalplanung (Kap. 4.1.3.4 in LANUV, 2018), da diese Planungsempfehlungen auch vom LANUV für die Anwendung in der Umweltprüfung empfohlen werden (LANUV, 2018, S 130). Ergänzend werden die Bewertungsergebnisse der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung des LANUV für die Umweltprüfung herangezogen, um eine weitergehende räumliche Differenzierung zu erreichen. Dabei wird eine Betroffenheit der jeweils höchsten Klasse als erheblich eingestuft, da in diesen Fällen die Planungshinweise des LANUV eine Freihaltung der Flächen von weiterer Bebauung bzw. keine weitere Nachverdichtung empfehlen (LANUV, 2018, S. 122/123). Die Einbeziehung der Klimawandel-Vorsorgebereiche berücksichtigt dabei auch bereits die thermische Belastung der Siedlungsräume, die unter dem Einfluss des Klimawandels in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten ist.

Bei den BSAB erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die beanspruchten Flächen werden jedoch i. d. R. nicht versiegelt und können auch im Abbaubetrieb weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Eine klimatische Wirkung auf die Umgebung kann auf der nachfolgenden Ebene genauer geprüft werden. Betriebsbedingte Auswirkungen der BSAB auf das Schutzgut Klima/Luft sind auf der Ebene des Regionalplans noch wenig konkret, so dass eine differenzierte Bewertung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen ist.

Auswirkungen auf globale Bezüge zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch die Plangebietstypen des Regionalplans ergeben sich hauptsächlich durch potenzielle Nutzungsänderungen (Flächeninanspruchnahmen). Diesbezüglich werden die Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und die Auswirkungen auf klimaresiliente Bereiche geprüft. Die Kriterien dazu finden sich den Schutzgütern Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft zugeordnet und sind somit multifunktional wirksam.

Im Rahmen der Umweltprüfungen werden Inanspruchnahmen folgender Bereiche mit global-klimatischer Bedeutung als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft:

- kohlenstoffreiche Böden mit „hoher Funktionserfüllung“ (Geologischen Dienst NRW) (vgl. Kapitel 3.3)
- Waldbereiche (vgl. Kapitel 3.7)
- Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität / Bereiche mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Geologischen Dienst NRW) (vgl. Kapitel 3.3)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ100-Gebiete) (vgl. Kapitel 3.5) sowie im Nachgang zur 1. Offenlage die HQextrem-Gebiete mit hoher Fließgeschwindigkeit und hoher Überflutungshöhe (vgl. Kapitel 3.5)

Flächeninanspruchnahme im Bereich von Kernräumen für klimasensitive Arten haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene und werden im Prüfbogen dokumentiert (vgl. Kapitel 3.2).

3.7 Landschaft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Landschaft“ werden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 7 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
Landschaftsbild	Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung	Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung		
		Lage im 300-m-Umfeld einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung		
	Lage innerhalb einer Fläche mit sonstiger (besonderer / mittlerer / geringer / sehr geringer) Bedeutung			
Naturpark	Lage innerhalb eines Naturparks			
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes			
unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	Lage innerhalb eines UZVR mit einer Mindestgröße von > 10 km ²			Lage innerhalb eines UZVR mit einer Mindestgröße von > 10 km ²
	Lage innerhalb eines UZVR mit einer Maximalgröße von ≤ 10 km ²			Lage innerhalb eines UZVR mit einer Maximalgröße von ≤ 10 km ²

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
geschützter Landschaftsbestandteil	Lage innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils			
Waldflächen	Flächeninanspruchnahme von Waldflächen			

Erläuterung	
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. Kap. 4.1 und 4.2). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Änderungen, in der Regel Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).	
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.7.1 Landschaftsbild

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold (LANUV NRW, 2018) wurden abgegrenzte Landschaftsbildeinheiten hinsichtlich ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit bewertet. Die Darstellungen des Fachbeitrages dienen als fachliche Informationsgrundlage für die Regionalplanung und haben keinen direkten Schutz der Fläche zur Folge.

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Darüber hinaus wird aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb eines Umfeldes von 300 m für Gewerbeflächen, Rohstoffabbauflächen und Verkehrswege vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Planfestlegungen, die zu einer Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung führen bzw. bei denen sich Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung im Umfeld befinden, führen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der betroffenen Landschaftsbildeinheiten. Bei geplanten Darstellungen von ASB werden abweichend Flächeninanspruchnahmen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung nicht pauschal als erheblich eingestuft.

3.7.2 Naturparke

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke („Eggegebirge/Teutoburger Wald“, „Terra Vita“ sowie „Dümmer“) insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des Regionalplans, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Hier ist neben der Großflächigkeit der Naturparke zu berücksichtigen, dass sich Naturparke nicht nur auf die freie Landschaft beziehen, sondern in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung auch Ortschaften und Städte umfassen.

Für alle geplanten Ausweisungen gilt, dass, ob erhebliche Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Planfestlegungen auftreten, insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen abhängig ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen.

Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegung jedoch bereits auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird dokumentiert, welche Naturparke betroffen sind, so dass durch die Dokumentation bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

3.7.3 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Regionalplanerische Planfestlegungen im Bereich der LSG stehen dem Landschaftsschutz in der Regel entgegen.

Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind regionalplanerisch erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete allerdings von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabenbedingten Wirkungen der jeweiligen Planfestlegung abhängig.

Einige Landschaftsschutzgebiete sind kleinräumiger ausgewiesen oder unterliegen besonderen Festsetzungen, dies ist allerdings von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Eine differenzierte Bewertung der Betroffenheiten einzelner Festlegungen in den Verordnungen zu den LSG ist auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in den Prüfbogen ist jedoch gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Wesentliche Aspekte, die die Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten begründen können, werden zudem über andere Kriterien (Biotopverbundstufe 1 und 2, Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaftsbereiche etc.) erfasst und bewertet.

3.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Bei den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sind i. d. R. die großen zusammenhängenden Räume ab einer Größe von mind. 50 km² aufgrund ihrer Seltenheit in NRW von besonderer Bedeutung. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der starken Überprägung der Planungsregion Detmold kommen unzerschnittene verkehrsarme Räume in dieser Größenordnung lediglich im Süden der Region vor.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden bei einer Inanspruchnahme von UZVR-Räumen > 10 km² angenommen, da dies die wertvollsten größeren UZVR in der Region sind. Dabei muss eine lediglich randliche Betroffenheit aber eine im Verhältnis zur Größe der UZVR-Räume regionalplanerisch relevante Größenordnung haben. Als Orientierungswert wird eine Größenordnung von etwa 20 ha angesetzt. Sofern unzerschnittene verkehrsarme Räume ≤ 10 km² betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Auf die Berücksichtigung eines Umfeldes wurde verzichtet, da die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume durch emittierende Nutzungen wie z. B. Straßen begrenzt werden, weshalb die zusätzliche Belastung, die durch die Planfestlegungen entsteht, nicht als erheblich zu bewerten ist. Auch wird auf eine Betrachtung von BSAB verzichtet, da Eingriffe durch BSAB keinen Einfluss auf die Größe von UZVR-Räumen haben.

Die fachliche Abgrenzung der UZVR erfolgt in NRW durch das LANUV. Die aktuellen Datengrundlagen für die UZVR beschränken sich in der Berechnung auf Nordrhein-Westfalen. So ist es möglich, dass weitere UZVR vorhanden sind, die aus kleinflächigen Bereichen in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Flächen der angrenzenden Bundesländer (Hessen, Niedersachsen) bestehen. Diese Fälle wurden nicht geprüft, insbesondere da in den angrenzenden Bundesländern eine vergleichbar differenzierte Abgrenzung der UZVR wie in NRW nicht vorliegt. Eine graphische Zusammenfassung länderübergreifender Daten ist damit nicht möglich.

Im Bereich der bereits realisierten A 33 sind die Daten der UZVR noch nicht aktualisiert. Für Prüfflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Kriterium UZVR wird die Bewertung angepasst, sofern diese in Bereichen der UZVR liegen, die bei einer Aktualisierung der Datengrundlage voraussichtlich entfallen würden.

3.7.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich in der Regel um kleinräumige, überschaubare Strukturen eines Landschaftsausschnitts.

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Jedoch sind diese in der Planungsregion nicht flächendeckend ausgewiesen bzw. haben nicht alle Kreise diese Darstellungen getroffen. Daher kann eine differenzierte Betrachtung auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Auch können durch den Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von geschützten Landschaftsbestandteilen im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen gegeben werden kann.

3.7.6 Waldflächen

Neben den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen prägt der Wald auch wesentlich das Landschaftsbild. Es wird davon ausgegangen, dass Planfestlegungen, die zu einer Flächeninanspruchnahme von Waldflächen führen, grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ werden die in folgender Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 8 Beurteilung der Umweltauswirkungen – Kultur- und sonstige Sachgüter

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur			
	Lage innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Archäologie			
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Lage innerhalb einer historisch überlieferten Sichtbeziehung			
Kulturgüter mit Raumwirkung	Lage innerhalb eines Kulturgutes mit Raumwirkung			
	Lage im potenziellen Wirkraum eines Kulturgutes mit Raumwirkung			

Kriterium ^{1,2}	Siedlungsbereiche	Gewerbebereiche	Abbau von Bodenschätzen	Straßen, Schienen, Radschnellwege
Standort mit hoher Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft	Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung in Bezug auf die Produktionsfunktion / Bodenfruchtbarkeit besitzen eine Bedeutung als Sachgut für die Nahrungsmittelherstellung und Energiepflanzenherstellung. Eine entsprechende funktionale Betrachtung erfolgt bereits unter dem Schutzgut „Boden“. Eine zusätzliche Bewertung beim Schutzgut Sachgüter erfolgt in den Steckbriefen nicht, um eine Doppelbewertung zu vermeiden.			

Erläuterung	
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. Kap. 4.1 und 4.2).	
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Änderungen, in der Regel Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet werden (vgl. Kap. 2.4).	
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

3.8.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (LVR & LWL, 2009) stellt auf Maßstabsebene der Landesplanung bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Diese wurden im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold (LWL, 2017b) auf regionaler Ebene konkretisiert und ergänzt. Auf eine gesonderte Bewertung der landesweiten Darstellungen wird daher verzichtet.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind die innerhalb der Kulturlandschaften ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Fachsichten „Landschaftskultur“, „Archäologie“ und „Denkmalpflege“ relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutsame Landschaften darstellen.

Aufgrund ihrer besonderen historischen Zeugniskraft und aufgrund ihrer Repräsentativität für das menschliche Wirken innerhalb des Planungsraums ist bei den Fachsichten „Landschaftskultur“ und „Denkmalpflege“ von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, sobald ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich durch die Planfestlegungen des Regionalplans in Anspruch genommen wird. Hierbei erfolgt zusätzlich ein manueller Abgleich mit den textlich formulierten Zielen des Fachbeitrags (LWL, 2017b) für den jeweiligen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Sofern die Ziele des Fachbeitrags dabei aus raumordnerischer Sicht nicht betroffen sind, ist eine abschließende Beurteilung erst auf nachfolgender Ebene möglich. Bei der „Fachsicht Archäologie“ wird eine Betroffenheit lediglich dokumentiert, so dass ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen gegeben werden kann.

3.8.2 Historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Aufgrund ihrer Beständigkeit und identitätsstiftenden Wirkung ist hinsichtlich der historisch überlieferten Sichtbeziehungen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, sobald eine Planfestlegung des Regionalplans die relevanten Sichtachsen tangiert.

Auf die Berücksichtigung eines Umfeldes wurde verzichtet, weil davon auszugehen ist, dass die visuelle Beziehung zu dem jeweiligen Objekt erhalten bleibt, solange die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL, 2017) definierte Sichtachse nicht von einer Planfestlegung des Regionalplans geschnitten wird.

3.8.3 Kulturgüter mit Raumwirkung (kulturlandschaftsprägende Objekte / Bereiche)

Bei sämtlichen Planfestlegungen des Regionalplans kann es zu einer Überlagerung mit raumwirksamen Kulturgütern kommen. Hierunter fallen kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, kulturlandschaftsprägende Bauwerke und Orte mit funktionaler Raumwirkung. Insbesondere Kulturgüter in der freien Landschaft weisen hierfür eine besondere Empfindlichkeit auf.

Liegen Planfestlegungen im Umfeld von Orten mit funktionaler Raumwirkung (1500 m) oder kulturlandschaftsprägenden Bauwerken (500 m), ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Dies gilt auch im Fall der Betroffenheit von kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskernen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

3.8.4 Sonstige Sachgüter

Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ ist nicht verbindlich definiert. Zum Teil werden in einer engen Definition unter dem Begriff ausschließlich die nicht normativ geschützten kulturell bedeutsamen Objekte, Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Objekte gefasst (FGSV, 2001). Neben dieser engen Definition bestehen auch weitergehende Ansätze. Die hier gewählte Vorgehensweise lehnt sich an den Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf sowie an den Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan an.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden können ebenfalls als Sachgut eingestuft werden. Da die Böden mit einem hohen Ertragspotenzial aber bereits unter dem Schutzgut „Böden“ erfasst und bewertet wurden, erfolgt hier keine nochmalige Bewertung.

4 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Bewertung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsbewertung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

4.1 Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung sind die Kriterien

- Kurorte/-gebiete,
- FFH- / Vogelschutzgebiete mit Umfeld,
- Naturschutzgebiete,
- Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten,
- Biotopverbund Stufe 1 (herausragende Bedeutung),
- Wasserschutzgebiete und
- Überschwemmungsgebiete

höher zu gewichten. Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte nach § 2 bzw. 12 Kurortegesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, mit dem Ziel, ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und 45 BNatSchG, welche die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutsamer Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

4.2 Kriterien mit geringerem Gewicht

Die verbleibenden Kriterien haben im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein geringeres Gewicht. Dabei handelt es sich um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte. Auf dieser Ebene ist aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich (bspw. geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop).

4.3 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach dem folgenden Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabenbedingte Betroffenheit der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich. Dies ist dann im entsprechenden Prüfbogen explizit zu dokumentieren.

Herford / Herne, 21.07.2023

5 Quellenverzeichnis

- Balla et al. (2013). Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. *Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen*. (B. f. Straßenverkehrstechnik, Hrsg.)
- Bezirksregierung Detmold. (2019). Ubiquitäre Schadstoffe im Zuge der Zielerreichungsprognose. *Persönliche Mitteilung vom 03.12.2019*.
- Bundesminister für Verkehr. (1990). Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90. (B. f. Straßenbau, Hrsg.)
- FGSV. (2001). Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (April 2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". (BMVBS, Hrsg.)
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Geologischer Dienst NRW. (16. Mai 2017). Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000. *Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung(3. Auflage)*. (G. D. Landesbetrieb, Hrsg.) Krefeld.
- KAS. (11 2010). KAS-18. *Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftige Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung*. (K. f. Anlagensicherheit, Hrsg.) Von <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> abgerufen
- LANUV. (2018). Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold. (U. u.-W. Landesamt für Natur, Hrsg.) Recklinghausen.
- LANUV NRW. (2018). Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen.
- LVR & LWL. (2009). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

- LWL. (Dezember 2017). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II.
- LWL. (2017b). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I.
- MKULNV. (05. Februar 2013). Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV. (2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). (U. L.-u.-W. Ministerium für Klimaschutz, Hrsg.)
- MKULNV. (06. 06 2016). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.* (U. L.-u.-W. Ministerium für Klimaschutz, Hrsg.)
- MULNV NRW. (2015a). Bewirtschaftungsplan 2016-2021. *Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Oberflächengewässer und Grundwasser der Teileinzugsgebiete.*
- MULNV NRW. (2015b). Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. *Maßnahmenprogramm 2016-2021 und Anhang.*
- MULNV NRW. (2015c). Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. *Bewirtschaftungsplan 2016-2021 und Anhang.*
- MULNV NRW. (2019a). *LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog (Stand 14.03.2018).*
Abgerufen am 28. August 2019 von
<https://www.wasserblick.net/servlet/is/142651/?highlight=ma%DFnahmenkatalog>
- MULNV NRW. (2019b). *Die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und Bewirtschaftungsziele, 2.3.1.* Abgerufen am 28. 08 2019 von
<https://www.flussgebiete.nrw.de/>
- MUNLV. (10 2007). Immissionsschutz in der Bauleitplanung. *Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass).* Düsseldorf.